

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 239/12 B

L 7 AS 32/11 (Bayerisches LSG)
S 42 AS 1214/10 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin begehrt im Ausgangsverfahren die Feststellung, dass sie in Zukunft nicht verpflichtet sei bei jedem Weiterbewilligungsantrag Kontoauszüge für drei Monate vorzulegen.
- 2 Die seit 2005 Alg II beziehende Klägerin wurde vom Beklagten anlässlich eines Weiterbewilligungsantrags durch Schreiben von Anfang August 2009 aufgefordert, vollständige Kontoauszüge der vergangenen drei Monate vorzulegen. Dabei wurde die Klägerin zugleich auf ihre Mitwirkungspflichten sowie die Möglichkeit einer Leistungsvergütung nach § 66 SGB I hingewiesen. Den hiergegen erhobenen Widerspruch verwarf der Beklagte als unzulässig. Ende August 2009 legte die Klägerin teilgeschwärzte Kontoauszüge vor und der Beklagte bewilligte Alg II für die Zeit ab dem 1.9.2009. Durch Urteil vom 15.12.2010 hat das SG die auf das eingangs bezeichnete Begehren gerichtete Feststellungsklage abgewiesen. Es hat insbesondere auf die Entscheidung des BSG vom 19.2.2009 (*B 4 AS 10/08 R*) sowie die Möglichkeit der Schwärzung sensibler Daten, ua solcher, aus denen sich die Gewerkschaftszugehörigkeit ergibt, hingewiesen. Die Berufung ist vor dem LSG ebenfalls erfolglos geblieben (*Beschluss vom 27.9.2012*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in der zuvor bezeichneten Entscheidung des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und rügt einen Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abs-



trakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 6 Die Klägerin hat bereits keine ihrer Ansicht nach zu klärende Rechtsfrage hinreichend bezeichnet. Abgesehen davon ist auch dem ersten Teil ihrer Begründung keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung zu entnehmen. Auch insoweit mangelt es an hinreichenden Darlegungen.
- 7 Zunächst stellt die Klägerin die bisherige Rechtsprechung des BSG in den Entscheidungen vom 19.9.2008 (*B 14 AS 45/07 R, BSGE 101, 260 = SozR 4-1200 § 60 Nr 2*) und 19.2.2009 (*B 4 AS 10/08 R*) dar und führt alsdann aus, dass die Verweigerung der Übersendung von Kontoauszügen berechtigt sein könne, um der Gefahr für den Leistungsberechtigten oder eine ihm nahestehende Person entgegenzuwirken, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Hier mangelt es an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit des benannten Problems. Die Klägerin zeigt nicht auf, dass sich die aufgeworfene Frage nicht an Hand der bisherigen Rechtsprechung des BSG klären ließe. Sie führt nur aus, dass das BSG sich bisher mit der konkreten Frage der Gefahr der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit durch die Erfüllung einer Mitwirkungsobliegenheit nicht befasst habe. Der 14. Senat des BSG hat jedoch ausgeführt, dass die in den §§ 60 bis 67 SGB I niedergelegten Mitwirkungsobliegenheiten im SGB II ergänzend anwendbar seien, solange und soweit das Normprogramm der besonderen Mitwirkungsobliegenheiten des SGB II dies nicht ausschließe, also den Lebenssachverhalt nicht ausdrücklich oder stillschweigend abweichend und/oder abschließend regele (*vom 19.9.2008 - B 14 AS 45/07 R, BSGE 101, 260 = SozR 4-1200 § 60 Nr 2, RdNr 13*). Angesichts dessen hätte es weiterer Darlegungen bedurft, wieso es nach der Rechtsprechung des BSG weiterhin offen sein könnte, ob die Grenzen des § 65 Abs 3 SGB I im SGB II einzuhalten seien und es daher einer erneuten Entscheidung des Gerichts bedürfe. Ferner ist von der Klägerin auch nichts dazu vorgebracht worden, dass die Prüfung des § 65 Abs 3 SGB I im vorliegenden Fall überhaupt klärungsfähig sein könnte.
- 8 Ihre weiteren Ausführungen zu einem Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG wegen der einseitigen Subsumierung der Pflicht zur regelmäßigen Offenlegung der Kontobewegungen unter die allgemeine Mitwirkungspflicht des § 60 SGB I im Verhältnis zu den Vorschriften des Wohngeldgesetzes sind ebenfalls nicht geeignet, um zu einer Zulassung der Revision zu gelangen. Auch hier ist die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Es mangelt an einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von § 66 SGB I auf das Wohngeldrecht. Die Klägerin legt damit schon keine "Ungleichbehandlung" dar, die eine Klärung durch eine höchstrichterliche Entscheidung erforderlich machen könnte.



- 9 Ebenfalls fehlt gehen ihre Ausführungen zu einem Verstoß gegen Art 8 EMRK und die EU-Richtlinie 46/95 vom 24.10.1995. Hier mangelt es zumindest an Darlegungen zur Klärungsfähigkeit. Die Klägerin stellt die europarechtliche Rechtslage dar und gelangt durch Subsumtion zu dem Ergebnis, dass personenbezogene Daten in Gestalt von Kontoauszügen Art 6 EU-RL 46/95 unterfielen. Hier bricht der Vortrag alsdann jedoch ab. Es fehlt an weiteren Ausführungen dazu, dass die deutschen Vorschriften, nach denen das BSG unter bestimmten Bedingungen die Anforderung von Kontoauszügen durch die Jobcenter für rechtlich zulässig erachtet hat, gegen die benannte europäische Richtlinie verstießen. Selbst wenn man wie die Klägerin eine unmittelbare Anwendung der europäischen Richtlinie annehmen wollte, so wären dennoch Ausführungen dazu erforderlich gewesen, dass die Obliegenheit der Vorlage von Kontoauszügen der EU-RL 46/95 widersprechen könnte.
- 10 2. Ebenso fehlt es in der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen des geltend gemachten Verfahrensfehlers.
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Der gerügte Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG wird von der Klägerin nicht in der erforderlichen Form begründet. Die Klägerin meint, das LSG hätte sie nach schützenswerten Daten befragen müssen, insbesondere einer Gewerkschaftszugehörigkeit. Von einem in den Tatsacheninstanzen nicht vertretenen Beteiligten könne nicht erwartet werden, dass er von sich aus die entscheidungserheblichen Tatsachen benenne. Unter Beachtung der Rechtsauffassung des LSG, dass sensible Daten bei der Vorlage der Kontoauszüge geschwärzt werden dürften, stellt die mangelnde Erfragung dieser sensiblen Daten jedoch gerade keine Begründung für einen verfahrensfehlerhaften Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz dar. Nach Antrag und Vortrag der Klägerin geht es ihr auch nicht darum Daten schwärzen zu dürfen, ohne ihre Mitwirkungsobliegenheiten zu verletzen, sondern gänzlich von der Übersendung von Kontoauszügen entbunden zu werden. Ein derartiger Anspruch besteht nach der Rechtsauffassung des LSG nicht, so dass es auch insoweit für die Entscheidung des LSG nicht darauf ankommt, ob bei der Klägerin sensible Daten vorhanden sind.



- 13 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)